

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der
Stadtgemeinde Hollabrunn

(In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.1990, 28.09.1993,
26.03.1996, 20.06.2006 und 22.06.2010)

§ 1

In der Gemeinde Hollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,39% der durchschnittlichen Baukosten für den Längenermeter des Rohrnetzes (€ 159,72) das ist mit € 7,00 festgesetzt.
- (2) Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 27,745.000,00 und eine Gesamtlänge von 173.709 m zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussabgabe

- (1) Auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes und des Beginnes des Baues oder eines Bauabschnittes der Wasserleitung werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe für diesen Bau oder Bauabschnitt erhoben.
- (2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehende Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert wird, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf durch die Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 11,6277 pro m³ festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Nennbelastung in m ³	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		11,6277		34,88
7		11,6277		81,39
20		11,6277		232,55
50		11,6277		581,38
80		11,6277		930,21
100		11,6277		1.162,77
125		11,6277		1.453,46
150		11,6277		1.744,15

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr mit € 1,30 pro m³ festgesetzt.
Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr von 1 bis 1000 m³ Wasser mit € 1,30 pro m³ und ab 1001 m³ Wasser mit € 1,00 pro m³ festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr für 1 bis 1000 m³ Wasser gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume aufgeteilt.
- (4) Für Betriebe und Unternehmungen mit mehreren Wasserzählern im gleichen Betriebsareal wird die Wasserbezugsgebühr nach folgender Staffelung festgesetzt:

Für den 1. Wasserzähler (mit der größten Verbrauchsmessung)
von 1 bis 1000 m³ Wasser mit € 1,30 pro m³
und ab 1001 m³ Wasser mit € 1,00 pro m³.

Für den 2. Wasserzähler und allen weiteren
mit € 1,00 pro m³, sofern insgesamt mehr als 1000 m³ Wasser bezogen wurden.

Ein Anspruch auf den Wasserbezug über mehr als einen Wasserzähler je Liegenschaft besteht nicht.

§ 8

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.